

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

gemäß §2 der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO
Stand: Oktober 2021



Inhalt:

- 1. Maßnahmen zum Personenmanagement**
 - 1.1. Zugang zum Gelände**
 - 1.2. Kongresse und Konferenzen**

- 2. Einhaltung des Hygieneabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen)**
 - 2.1. Eingangsbereiche (Markierungen, Mindestabstand)**
 - 2.2. Serviceschalter, Aufzüge, Rolltreppen, Wegeführungen**
 - 2.3. Sanitäranlagen**
 - 2.4. Gastronomie- und Catering**

- 3. Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene**
 - 3.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen)**
 - 3.2. angepasste Reinigungsintervalle**
 - 3.3. ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, an Eingängen (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten)**
 - 3.4. Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten (Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln), national/international – Piktogramme**
 - 3.5. Ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten**
 - 3.6. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

- 3.7. Präsentationsformen, die besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO – oder ihres Anhangs unterliegen**
 - 3.7.1. Verkostung von Lebensmittelproben, z.B. Weinverkostung**
 - 3.7.2. Betrieb des CARAVAN-Center**
 - 3.7.3. Friseurhandwerk (Friseurdienstleistungen), Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege, Anwendung oder Demonstration von Tätigkeiten aus Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürestudios, Massage, Anwendung oder Demonstration von Tätigkeiten aus Massagestudios**
 - 3.7.4. Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb)**
 - 3.7.5. Gottesdienste im Kirchencenter**

- 4. organisatorische Umsetzung und Kontaktvermeidung**
 - 4.1. Belehrung bei Ticketkauf und Beobachtung bei Einlass auf Erkältungssymptome (bei Erkältungssymptomen kein Einlass)**
 - 4.2. Steuerung des Zutritts, zeitversetzter Einlass (Eintrittskarten für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage)**
 - 4.3. kontaktfreies Bezahlen**
 - 4.4. kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten**
 - 4.5. Anreise, BUS-Shuttle und individueller Parkplatztransfer**
 - 4.6. Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den Auflagen in der CoronaSchVO**
 - 4.7. Standbau-/Servicepartner**
 - 4.8. Verantwortlichkeiten**

Das Konzept dient der Durchführung von Veranstaltungen nach Vorlage bei der Ordnungsbehörde.

1. Maßnahmen zum Personenmanagement

1.1. Zugang zum Gelände

Der Zugang zu Messen, Kongressen, sonstigen Veranstaltungen und gastronomischen Angeboten auf dem Messegelände ist nur immunisierten oder getesteten Personen gestattet (3G-Prinzip). Dies gilt für die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Laufzeit von Veranstaltungen. Eine Kontrolle findet vor den Zugängen zum Gelände statt. Dabei erfolgt eine Überprüfung der Immunisierungs- oder Testnachweise und in Stichproben der amtlichen Ausweispapiere. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Digitaler oder schriftlicher Nachweis über die erfolgte **Schutzimpfung** in der Landessprache und auf Englisch, wenn die letzte erforderliche Impfung **14 Tage** zuvor erfolgt ist und einer der innerhalb der EU zugelassenen und vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Impfstoffe oder Impfstoffkombination verwendet wurde.

www.pei.de/impfstoffe/covid-19

- Digitaler oder schriftlicher **Genesenennachweis** in der Landessprache und auf Englisch (**positiver PCR-Test**), der **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate** alt ist.
- Digitaler oder schriftlicher negativer **POC-Antigen-Schnelltests** oder **PCR-Test** nicht älter als **48 h nach Probeentnahme** in der Landessprache und auf Englisch.

Liste der innerhalb der EU anerkannten Tests:

https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/preparedness_response/docs/covid-19_rat_common-list_en.pdf

Folgende Personengruppen benötigen keine weiteren Nachweise:

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Schulkinder und Jugendliche unter 16 Jahren, außerhalb der Ferienzeiten
- Schulkinder ab 16 Jahren durch eine Bescheinigung der Schule, außerhalb der Ferienzeiten

Digitale Nachweise (**CORONA WARN-APP**, digitaler Impfpass) werden bevorzugt. Zum beschleunigten Einlass, tragen Sie Ihre Impfnachweise, bzw. Testnachweise in die **CORONA WARN-App** ein.

Sollten Sie am Tag des geplanten Veranstaltungsbesuchs **Krankheitssymptome** wie: Husten, Fieber, Schnupfen oder Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns an sich feststellen, darf die Veranstaltung nicht besucht werden. Bei typischen Symptomen muss schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten in gleichem Maße für Besucher und Personal.

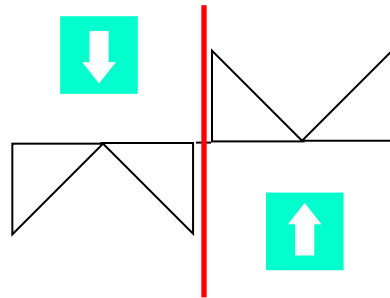
1.2. Kongresse und Konferenzen

Für Kongresse und Konferenzen in den Kongresszentren gilt das Schutz- und Hygienekonzept der Düsseldorf Congress GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

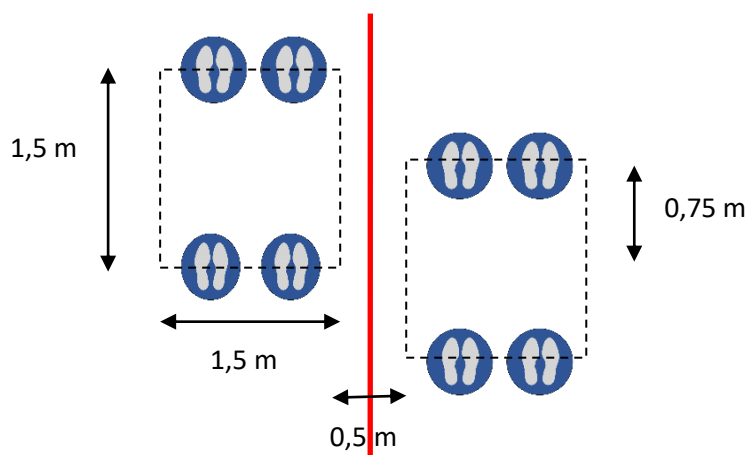
2. Einhaltung des Hygieneabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen)

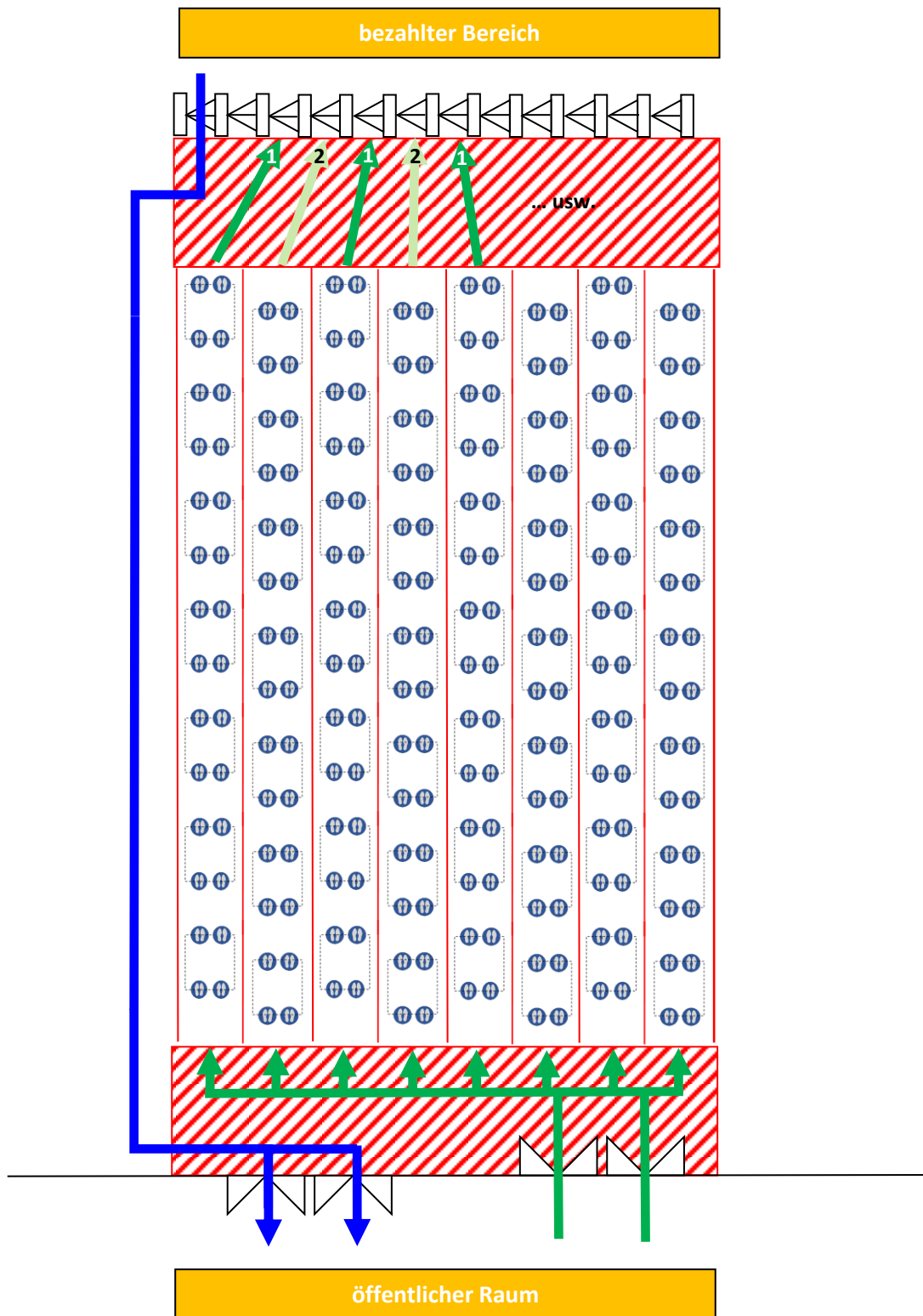
2.1. Eingangsbereiche (Markierungen, Mindestabstand)

Alle **Türanlagen** im Wegeverlauf werden, sofern es sich nicht um Brandschutztüren handelt, aufgestellt und sind berührungslos passierbar. Der Zutritt ist jeweils über die rechte Hälfte der Türanlage freigegeben, der Ausgang erfolgt über die gegenüberliegende Türhälfte.



In den **Eingängen** zum bezahlten Bereich der Veranstaltung, folgt nach einem Abstand von 4,0 m hinter der Zugangstür (Verteilzone) eine Gruppierung von organisierten Warteschlangen. Jede einzelne Reihe hat eine Breite von 1,5 m und zur benachbarten Reihe einen Abstand von 0,5 m. Die Reihen sind durch Markierungen voneinander getrennt und haben untereinander einen Abstand von 2,0 m. In den Reihen sind paarweise Aufstellflächen markiert, so dass max. zwei Besucher nebeneinander in der Reihe stehen. Die Aufstellflächen benachbarter Reihen werden um 0,75 m versetzt angeordnet, so dass der Abstand nach vorne, hinten (je 1,5 m) und seitlich (1,6 m) eingehalten werden kann.



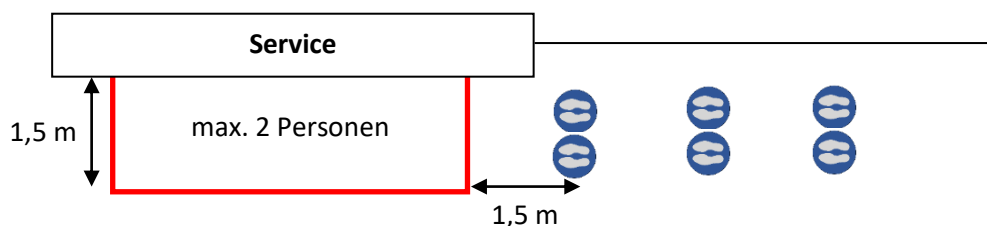


Zwischen den in Reihen organisierten Wartebereichen und den Drehkreuzsperrern am Zugang, befindet sich eine 4,0 m tiefe Verteilzone. Die Drehkreuzsperrern werden nach Aufforderung von Ordnungsdienstmitarbeitern von den wartenden Besuchern im Wechsel passiert. Hierdurch wird parallel jede zweite Drehkreuzsperrere zeitgleich durchlaufen und in kurzer Folge danach die dazwischen liegenden Durchgänge. Hierdurch sollen auch bei der Ticketkontrolle die Mindestabstände gewahrt bleiben und durch den Betrieb aller Drehkreuze ein ausreichender Personenstrom und eine zügige Abfertigung erreicht werden.

Mindestens eine Drehkreuzsperrere wird für den Ausgang geöffnet sein. Bei abnehmendem Eingangsbedarf werden weitere Drehkreuzsperrern in Ausgangsrichtung betrieben. Zwischen dem Wartebereich und der Ausgangsroutee erfolgt eine optische Abtrennung durch Verkehrsleitkegel oder Gurtabsperrbänder.

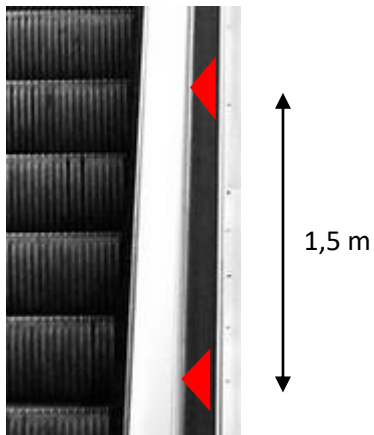
2.2. Serviceschalter, Aufzüge, Rolltreppen, Wegeführungen

Vor **Serviceschaltern, Ausgabetheken, Bezahlautomaten** (z.B. Parkscheinautomaten) u.a., werden Aufenthaltsbereiche markiert, die mit max. 2 Personen betreten werden sollen. Vor diesen Bereichen werden einfache Abstandsmarkierungen für wartende Personen aufgebracht. Die Art der Markierung entspricht der zuvor für die Eingänge beschriebenen Ausführung.



Aufzüge erhalten vor den Zugängen einen markierten Ein-/Ausstiegsbereich analog zum Aufenthaltsbereich vor Serviceschaltern. Die max. Anzahl an Benutzern wird für Aufzüge auf 2 Personen begrenzt und ausgeschildert.

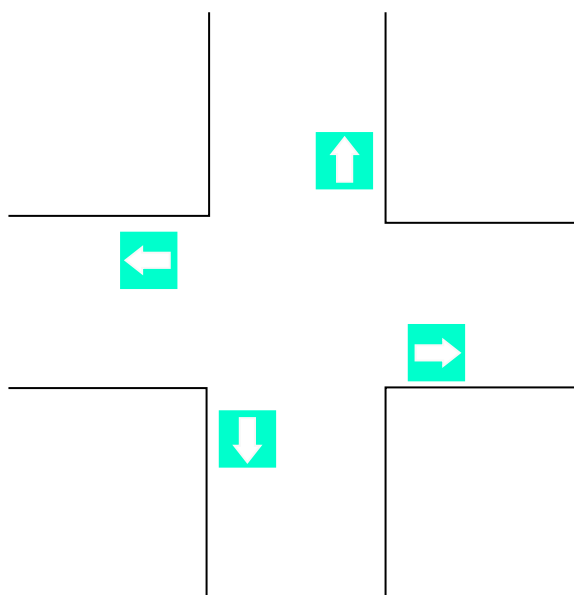
Rolltreppen erhalten auf den mitlaufenden Griffbändern in einem Abstand von 1,5 m eine Standplatzmarkierung.



Rolltreppen, die neben festen Treppenanlagen angeordnet sind, werden bevorzugt in Aufwärtsrichtung betrieben.

Wege in den Hallen sollen, analog der Regelungen im Straßenverkehr und den Bewegungsmustern in Fußgängerzonen, in Laufrichtung rechts genutzt werden. Vor und hinter den Hauptgangkreuzungen erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.

Muster:



2.3. Sanitäranlagen

Vor **Sanitäranlagen** werden einfache Abstandsmarkierungen für wartende Personen aufgebracht. Die Zahl der Benutzer richtet sich nach der Anzahl der geöffneten WC's und Urinale.

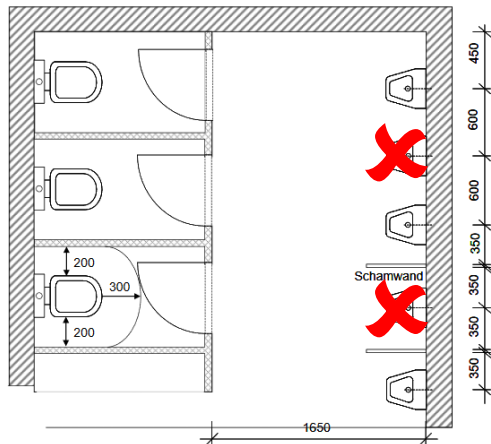


Abb. 3.2: Einbündige Toilettenanlage mit Urinalen, Türanschlag nach innen (Maße in mm)

Quelle: ASR A4.1 Sanitärräume

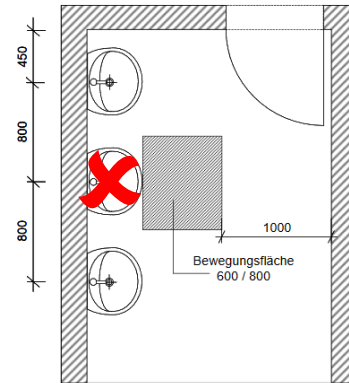


Abb. 5: Waschraum (Maße in mm)

In den Sanitäranlagen erfolgt die Sperrung jedes zweiten Urinals, und jedes zweiten Handwaschbeckens durch eine mit Piktogramm gekennzeichnete Abdeckung. Bei vier benachbarten Anlagen sind ausschließlich die beiden äußeren in Betrieb zu nehmen. WC-Kabinen bleiben ohne Einschränkung geöffnet.

Die Sanitäranlagen werden permanent personell besetzt. Es erfolgt eine verstärkte Reinigung und Desinfektion von WC's, Griffen, Handwaschbecken und Wasserkränen in kurzen Intervallen. Die Sanitäranlagen werden für den Zeitraum der Reinigung gesperrt.

2.4. Gastronomie- und Catering

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

Die **Betreiber von Gastronomie- und Cateringangeboten** erstellen für ihren Betrieb ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Basis der folgenden Vorgaben.

Für die **einfache, gesprächsbegleitende Bewirtung auf Messeständen** mit Getränken gelten folgende zusammengefasste Mindestanforderungen:

Für alle Gäste müssen feste **Sitzplätze** oder Stehplätze zur Verfügung gestellt werden. Je Tisch wird eine Anzahl von **max. 10 Sitzplätzen** empfohlen. Für Sitzbänke gilt dies entsprechend.

Gäste müssen sich vor einer Bewirtung die **Hände waschen** bzw. auf Wunsch desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“) können.

Den Gästen ist es am Platz erlaubt, die Mund-Nase-Bedeckung abzunehmen. Außerhalb von Sitz- oder Stehplätzen gilt die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Masken (OP-Masken) oder Atemschutzmasken (FFP2, KN95, N95) ohne Ventil. Visiere stellen keinen gleichwertigen Ersatz sicher und sind nicht zulässig).

In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

Gebrauchsgegenstände (Zuckerspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

Selbstbedienungsbuffets sind nicht zulässig.

Abfälle müssen unmittelbar in geschlossenen Behältern entsorgt werden.

Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

Tischdecken und Servietten sind nach jedem Gästewechsel auszutauschen. Vor einer erneuten Verwendung müssen diese bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden.

Es müssen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

3. Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Übertragung über Vehikel (Schmierinfektionen)

Technische Maßnahmen:

- Alle **Serviceschalter, Ausgabetheken, Kassen, Garderoben, Infotheken, Bartheken** erhalten transparente Abtrennungen als Hygieneschutz.

Organisatorische Maßnahmen:

- Alle **Türanlagen** im Gelände werden, sofern es sich nicht um Brandschutztüren handelt, aufgestellt und sind berührungslos passierbar.
- Alle Servicedienstleistungen werden auf **Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe** geprüft.
- Umstellung auf **Online-Service** prüfen.
- Austausch und Übergabe von Gegenständen und Materialien **ohne direkten Hautkontakt** durchführen. Handschuhe bereitstellen.
- Alle **Bezahlvorgänge** erfolgen nach Möglichkeit bargeldlos.
- **Eintrittskarten und Zusatzleistungen**, wie z.B. Parktickets werden online vertrieben.
- Soweit möglich werden **Arbeitsmittel** einzelnen Mitarbeitern **persönlich zugeordnet**. Sofern Arbeitsmittel an Dritte übergeben werden müssen, werden diese vorab mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.
- Gemeinsam mit anderen Mitarbeitern genutzte **Arbeitsplätze** werden **bei Dienstübergabe gereinigt**.

Persönliche Maßnahmen:

- Alle Mitarbeiter erhalten medizinische Masken. Mitarbeiter in den innenliegenden Servicebereichen können diese zusätzlich zur transparenten Abtrennung tragen.
- Tätigkeiten, die nicht allein mit persönlich zugeordneten Arbeitsmitteln ausgeübt werden oder einen unmittelbaren Austausch von Materialien und Gegenständen erfordern, erfolgen mit Schutzhandschuhen.
- Für Mitarbeiter der Messe Düsseldorf besteht die Möglichkeit zur medizinischen Beratung durch den Betriebsarzt.

3.2. angepasste Reinigungsintervalle,

Über alle Reinigungsmaßnahmen wird ein **Reinigungsplan** erstellt, der die **Art** (wie, womit) und **Häufigkeit** (Intervall, Anlass) der Reinigung festlegt und deren **Umsetzung** (wann erfolgt) dokumentiert.

Arbeitsmittel und Arbeitsplätze wie Kassensarbeitsplätze, Informationscounter, Garderoben etc. müssen bei jedem Personalwechsel vor Beginn der nachfolgenden Schicht mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt werden.

Es erfolgt, wenigstens zweimal täglich, eine der Besucherfrequenz angemessene wiederkehrende Reinigung der Kontaktflächen wie, z.B.:

- Türklinken, Bedienfelder von Aufzügen, Touchpad-Monitore, Handläufe von Treppen, Laufbändern, Rolltreppen und vgl.
- Oberflächen von Serviceschaltern, Ausgabetheken und vgl. (Service-Center, Messeleitung, Kassen, Garderoben, Infos, Kleiderkammer, sonstigen Theken (Presseclub, International Lounge, Kurt-Schoop-Lounge)
- Drehkreuzsperrern und Eintrittskartenscanner

mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger.

Kontaktflächen in gastronomisch genutzten Einrichtungen wie Stühle, Tische, Speisekarten, werden grundsätzlich nach jedem Gästewechsel mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.

Abfälle müssen mit kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) und sicher (geschlossener Beutel) entfernt werden.

3.3. ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, an Eingängen (Handwaschmöglichkeiten, Handdesinfektionsmöglichkeiten)

	Desinfektionsmittel-spender	Flüssigseife	Einmal-handtücher
Sanitäranlagen	●	●	●
Gastronomie	●	●	●
Catering	●	●	●
Ausstellungsstände	●	○	○
Halleneingänge	●	○	○
Informationscounter	●	○	○
Servicetheken	●	○	○
Eingangsbäude	●	○	○

● = Standardausstattung ○ = Bedarfsausstattung

In allen Sanitäranlagen, Gastronomie- und Cateringbereichen werden Desinfektionsmittelspender, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

Kontaktlos zu nutzende Wasch- und Desinfektionsstellen werden bevorzugt angeboten.

An den Messeständen wird durch die Aussteller Handdesinfektionsmittel für Standpersonal und Besucher vorgehalten. Bei Bedarf kann der Bezug über die Messe Düsseldorf erfolgen.

Im Freigelände können bei Bedarf mobile Einheiten mit Waschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspendern installiert werden. Wenn kein Festanschluss möglich ist, verfügen die Einheiten über Frisch- und Abwassertanks.

Für Gastronomie- und Cateringangebote im Freigelände, sind diese Einheiten verpflichtend zu errichten.

3.4. Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten (Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln), national/international – Piktogramme

Die Messe Düsseldorf informiert mehrsprachig und mit Piktogrammen alle Gäste, Partner und Mitarbeiter über das infektionsschutzgerechte Verhalten

- Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
- Husten- und Niesetikette,
- Händehygiene und
- Abstandsregeln.

Auf den Internetseiten der Messe Düsseldorf und ihren betroffenen Veranstaltungen wird über die Maßnahmen sowie über das erforderliche Verhalten von Personen auf dem Messegelände informiert.

- DE: <https://www.messe-duesseldorf.de/hygiene>
- EN: <https://www.messe-duesseldorf.com/protaction>

Darüber hinaus werden diese Informationen über Mailings an Aussteller, Besucher und Dienstleister, Pressemitteilungen und Social Media-Postings verbreitet. Auf dem Gelände werden hierfür Schilder und Plakate, Flyer sowie das Digital Visitor Information System (D:VIS) der Messe Düsseldorf eingesetzt.

3.5. Ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten

In den Hallen erfolgt durch den Betrieb der Lüftungsanlagen ein regelmäßiger Luftaustausch. Dabei entspricht die Qualität der neu eingebrachten Luft der der Außenluft im Freigelände davor. Das Volumen der in engen Zeitfenstern wiederholt ausgetauschten Luftmenge liegt hierbei um ein Vielfaches höher als der tatsächlich durch den Betrieb verursachte Bedarf. Alle Anlagenkomponenten werden in unserem Auftrag regelmäßig durch unabhängige Prüfer auf ihren hygienisch einwandfreien Zustand überprüft.

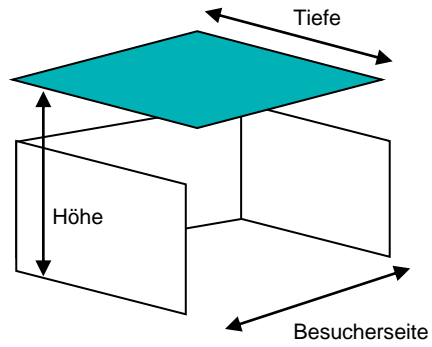
In Ergänzung hierzu werden die Standbauten und die Art der Präsentation von begehbaren Exponaten soweit möglich angepasst. **Geschlossene Besprechungsräume** oder **Untergeschosse mehrgeschossiger Standbauten** dürfen **nur in geöffneter Ausführung** errichtet und betrieben werden oder müssen den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

Räume, die nur mit kurzzeitigem Aufenthalt von wenigen Personen, bei gleichzeitigem Aufenthalt von max. einer Person genutzt werden, z.B. Lagerräume, Technikräume, nicht personell besetzte Garderoben, Räume mit Schließfächern unterliegen diesen Bedingungen nicht und sind hiervon ausgenommen.

In den Hallen 3 bis 5, 7a und 9 bis 14 sind geschlossene Decken bis zu einer Tiefe von 15,0 m bei einer Deckenhöhe von 6,0 m möglich. Die Mindestdeckenhöhe beträgt 2,5 m und nimmt mit der Deckentiefe bis auf 6,0 m zu.

Decken mit einer Tiefe von bis zu 20,0 m sind in den Hallen 1, 6, 8a, 8b und 15 bis 17 möglich. Die erforderliche Deckenhöhe beträgt dann 8,0 m.

Die möglichen Deckentiefen und jeweils erforderlichen Deckenhöhen können der Tabelle entnommen werden.



Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m²] je 1 m Frontlänge
1	2,5	0,35
2	2,5	0,7
3	2,5	1,05
4	2,5	1,4
5	2,5	1,75
6	2,5	2,1
7	2,8	2,45
8	3,2	2,8
9	3,6	3,15
10	4	3,5
11	4,4	3,85
12	4,8	4,2
13	5,2	4,55
14	5,6	4,9
15	6	5,25
16	6,4	5,6
17	6,8	5,95
18	7,2	6,3
19	7,6	6,65
20	8	7

TAB1: einseitige Lüftung nach ASR A3.6 Lüftung, Raumbelegung nach SBauVO

Geschlossene Decken können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung ausschließlich mit einer in voller Höhe und Breite auf der Besucherseite geöffneten Fassade ausgeführt werden. Die Öffnungsanteile dürfen anteilig auch auf die übrigen Fassadenseiten aufgeteilt werden.

Geschlossene Deckenflächen größer 30 m² müssen mit einer Sprinkleranlage versehen werden. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Technischen Richtlinien.

Nicht ausreichend in die Hallenbelüftung integrierte Räume müssen maschinell belüftet werden oder mit an die Raumgröße angepassten **Luftreinigungsgeräten** (HEPA-Filter H13 oder H14) nach DIN EN 1822 ausgestattet werden. Darüber hinaus sind die Zugangstüren zu diesen Räumen außerhalb der Nutzung geöffnet zu halten.

Für **begehbare Exponate** besteht die Forderung, **Türen, Fenster und Dachluken dauerhaft geöffnet** zu halten, um diese in den Luftwechselzyklus der Hallen zu integrieren. Zusätzlich zu den raumluftechnischen Anlagen, nutzen wir bei Bedarf zur Erhöhung des Luftwechsels die natürliche Durchströmung der Hallen durch das Öffnen von Zugangstüren und Oberlichtern.

Besucher tragen zur Verringerung des Infektionsrisikos durch Aerosole in besichtigten Exponaten durch das konsequente Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei.

Wir folgen damit den Anforderungen der Coronaschutzverordnung, und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes für einen verantwortungsvollen Betrieb.

3.6. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Auf dem gesamten für die Veranstaltung genutzten Messegelände gilt innerhalb der Gebäude und in Warteschlangen oder Anstellbereichen eine Pflicht zum Tragen eines med. Mundschutzes (OP-Masken). Alternativ dürfen Atemschutzmasken (FFP2, KN95, N95) ohne Ventil verwendet werden. Visiere stellen keinen gleichwertigen Ersatz sicher und sind daher nicht zulässig.

Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:

- an festen Sitz- oder Stehplätzen
- in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen,
- zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken
- von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und dies über ein ärztliches Zeugnis belegen. In diesen Fällen ist anstelle einer Maske ein Visier zu tragen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
- Außerhalb der Gebäude im Freigelände.

Bei Bedarf erfolgt eine Ausgabe von Mund-Nase-Bedeckungen in den Eingängen und auf dem Gelände durch Servicepersonal.

An Arbeitsplätzen, die durch eine transparente Abschirmung (z.B. Plexiglas/Glas) geschützt sind, kann das Tragen eines MNS entfallen. Den Mitarbeitern steht es hier frei, diesen zu verwenden.

3.7. Präsentationsformen, die besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO – oder ihres Anhangs unterliegen

Die nachfolgend aufgeführten Angebote, Vorführungen oder Tätigkeiten machen weitere Ergänzungen zum allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich.

3.7.1. Verkostung von Lebensmittelproben, z.B. Weinverkostung

Verkostungen erfolgen unter Beachtung der Gastronomie- und Bewirtschaftungsregeln. Den Teilnehmern werden Sitzplätze/Stehplätze zugewiesen. Es erfolgt keine Selbstbedienung. Verwendetes Geschirr/Gläser wird bei wenigstens 60°C maschinell gereinigt. Restweinbehälter/Spucknapfe werden persönlich zugeordnet und nicht gemeinsam genutzt.

3.7.2. Betrieb des CARAVAN-Center

Besucher erhalten nur mit **Nachweis der Immunisierung** oder **Negativtestnachweis**, Zutritt zum Gelände. Negativtestnachweise müssen bei längerer Aufenthaltsdauer alle vier Tage erneuert und erneut vorgelegt werden.

Anerkannt werden negative Corona-Testergebnisse (PCR- oder Schnelltest) einer offiziellen Teststelle, die nicht älter als 48 h sind. Mitgebrachte Selbsttests werden nicht akzeptiert.

Impfnachweise müssen belegen, dass die Impfung bereits seit mehr als 14 Tagen abgeschlossen ist.

Die Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses wird als Genesenennachweis anerkannt, wenn die Testung zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegt.

Digitale Nachweise (**CORONA WARN-APP**, digitaler Impfpass) werden bevorzugt. Zum beschleunigten Einlass, tragen Sie Ihre Impfnachweise, bzw. Testnachweise in die **CORONA WARN-App** ein.

Besucher mit **Krankheitssymptomen** wie: Husten, Fieber, Schnupfen oder Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, dürfen die Einrichtungen des CARAVAN-Centers nicht benutzen.

3.7.3. Friseurhandwerk (Friseurdienstleistungen), Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege und Fußpflege, Anwendung oder Demonstration von Tätigkeiten aus Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürestudios, Massage, Anwendung oder Demonstration von Tätigkeiten aus Massagestudios

Vor allen Anwendungen müssen Kunden und Personal die **Hände waschen oder desinfizieren** (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).

Die Verpflichtung zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** besteht auch am Behandlungsplatz mit nachfolgenden Ausnahmen weiter. Bei:

- Friseurdienstleistungen und
- Kosmetikdienstleistungen

darf die Mund-Nasen-Bedeckung maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist.

Das Personal wechselt grundsätzlich bei Durchfeuchtung und nach jedem Abschluss einer Dienstleistung an einer Kundin/einem Kunden die Mund-Nase-Bedeckung.

Bei allen körpernahen Dienstleistungen ist das Tragen von **Einweghandschuhen** vom Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch. Die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Ausnahmen hiervon bestehen bei:

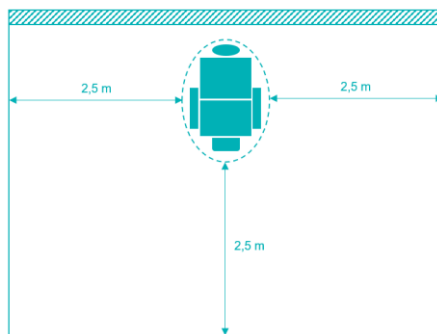
- Dienstleistungen im Rahmen einer Massage
- **Friseurdienstleistungen** nach dem grundsätzlich durchzuführenden **Waschen der Haare**. Auf das Waschen der Haare kann vor einem Haare färben unter Verwendung von Einweghandschuhen verzichtet werden.

Vor Dienstleistungen im Rahmen der **Fußpflege**, sind die zu behandelnden **Füße zu waschen oder zu desinfizieren**. Während der gesamten Behandlung sind von den Beschäftigten **Einweghandschuhe** zu tragen, die nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln sind.

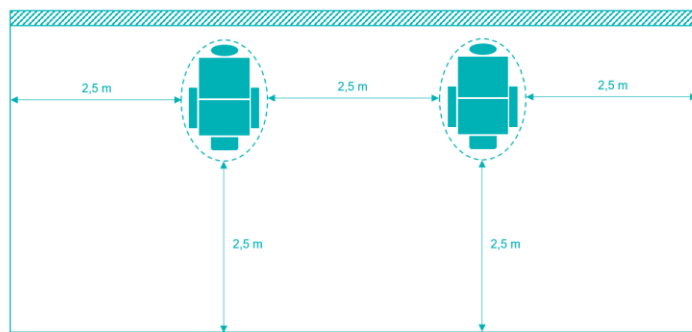
Kundinnen und Kunden müssen einen **Umhang** tragen, der alle Kontaktpunkte, insbesondere zur Kleidung, abdeckt. Gebrauchte Textilien u.ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher etc. bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.

Werden **mehrere Behandlungsplätze** ohne eine räumliche/bauliche Trennung eingerichtet, muss der **Abstand** zwischen den Arbeitsplätzen mindestens **2,5 m** betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 m zzgl. Bewegungsraum). Der Abstand zum Hallengang beträgt grundsätzlich 2,5 m.

Beispiele:



1 Behandlungsplatz, 3-seitig offen



2 Behandlungsplätze, 3-seitig offen

Es erfolgt keine parallele Kundenbetreuung durch einen Mitarbeiter.

Alle **Kontaktflächen** wie Stühle, Polster und Ablagen etc. sind **nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen**. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene **regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen** etc.

Bei der Behandlung entstandene Abfälle sind nach jeder Leistungserbringung in geschlossenen Behältern zu entsorgen.

Alle **Materialien und Arbeitsgeräte**, sofern es sich nicht um Einmalartikel handelt, sind nach jeder Kundin bzw. jedem Kunden ordnungsgemäß zu **reinigen und zu desinfizieren**. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln und **bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen**.

Proben von Kosmetikartikeln, Cremes u.a. dürfen nur in **fertig abgepackten Einheiten** abgegeben werden. Das **portionsweise Anreichen** von Proben aus einem Vorratsbehälter an Kunden, z.B. Cremes auf einem Holzspatel, **ist zulässig**, wenn dies ausschließlich durch **Personal mit Handschuhen und Mundschutz** erfolgt und der Vorrat nur von Einzelpersonen benutzt wird. Der Zugriff **mehrerer Personen** auf einen **gemeinsamen Vorrat ist nicht zulässig**.

Die **Beschäftigten** werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) **unterwiesen**. Die **Kundinnen und Kunden** werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln **informiert**.

3.7.4. Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb)

In Ergänzung der allgemeinen Regelungen ist beim Singen oder Spielen von Blasinstrumenten ein erweiterter Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einzuhalten.

Getestete Personen benötigen einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder einen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als sechs Stunden sein darf.

3.7.5. Gottesdienste im Kirchencenter

Es gelten die Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Religionsausübung. Neben Abstandsregelungen und med. Masken gilt ein Verbot von Gesängen.

4. organisatorische Umsetzung und Kontaktvermeidung

4.1. Belehrung bei Ticketkauf und Beobachtung bei Einlass auf Erkältungssymptome (bei Erkältungssymptomen kein Einlass)

Während des Online-Erwerbs und der darin enthaltenen Besucherregistrierung, erfolgt eine Belehrung über die Zugangsvoraussetzungen mit Negativtest- oder Immunisierungsnachweis, sowie das Verbot zur Teilnahme an der Veranstaltung im Falle einer Erkrankung mit COVID-19 (s.a. 1.1)

4.2. Steuerung des Zutritts, zeitversetzter Einlass (Eintrittskarten für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage)

Tickets sind ausschließlich über den Online-Verkauf als Tagesticket erhältlich.

4.3. kontaktfreies Bezahlen

Eintrittskarten werden ausschließlich Online angeboten. Dienstleistungen und Verkaufsangebote können überwiegend bargeldlos abgewickelt werden.

4.4. kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten

Eintrittskarten werden an den Eingängen mit festen Scannern an den Drehkreuzsperrern erfasst. Auf Distanz erfolgt eine Zuweisung der Personen auf freie Drehkreuzsperrern und eine personelle Sichtkontrolle des Vorgangs.

4.5. Anreise, BUS-Shuttle und individueller Parkplatztransfer

Die Anreise zur Messe erfolgt im Individualverkehr und anteilig über den ÖPNV. In Abhängigkeit des zu erwartenden Reiseverhaltens werden, in Absprache mit der Rheinbahn als Betreiber des ÖPNV, ergänzende Transportmittel eingesetzt und je nach Notwendigkeit die Verbindungshäufigkeit erhöht. Als zusätzliche Maßnahme erfolgt die Entzerrung des Reiseverkehrs zu den Veranstaltungen vom Berufs- und Pendlerverkehr durch Anpassung der Veranstaltungszeiten auf frühere/spätere Öffnungszeiten.

Die Messe Düsseldorf wird die Besucher von den Parkplätzen wie bisher über Busse auf die Eingänge verteilen. Die Busse werden analog der Hygienevorgaben des ÖPNV entsprechend betrieben:

- Über Aushänge weisen wir auf die wichtigsten Hygienevorschriften hin.
- Pflicht zum Tragen med. Masken bereits an den Haltestellen sowie in den Bussen.
- An den Haltestellen gilt die Abstandsempfehlung von 1,5 m.
- Belegung der Shuttlebusse ausschließlich auf Sitzplätzen, ohne Stehplätze.
- Die vorderen Einstiegstüren bleiben zum Schutz der Fahrer gesperrt, sofern der Fahrer nicht durch eine transparente Abtrennung geschützt ist.
- An den Haltestellen stehen Desinfektionsmittelspender bereit.

Zur Vermeidung von Begegnungsverkehr beim Ein- und Aussteigen, werden separate Warte- und Ausstiegsbereiche an den Haltepunkten eingerichtet.

Der Einstieg beginnt erst nach dem Ausstieg. Aussteigende Fahrgäste werden an den wartenden Fahrgästen in einem Abstand von wenigstens 1,5 m vorbeigeführt.

An Haltestellen, an denen das Platzangebot dies nicht ermöglicht, hält der Bus bereits ein erstes Mal vor der Haltestelle, um den Fahrgästen den Ausstieg zu ermöglichen. Ein zweiter Halt folgt am eigentlichen Haltepunkt. Hier findet der reguläre Zustieg statt.

Bei jedem Fahrzeughalt werden alle Fahrzeigtüren zu Lüftungszwecken zentral geöffnet. Die eingesetzten Busse werden in engen Zeitabschnitten gereinigt. Zusätzlich werden die Fahrzeuge und insbesondere Einrichtungen wie Haltestangen und Taster, mit denen Fahrgäste in Berührung kommen, an den wichtigsten Endhaltestellen verstärkt gereinigt.

Es werden bevorzugt veranstaltungsnaher Parkflächen belegt. Weiter entfernt gelegene Flächen werden nachrangig belegt.

Von den Parkflächen werden Laufrouen für Fußgänger mit Entfernungsangaben ausgeschildert.

4.6. Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den Auflagen in der CoronaSchV

Durch professionelle Gastronomie- und Cateringbetriebe angebotenes Standcatering bedarf eines eigenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Inhalt und eigenverantwortliche Umsetzung obliegen dem Unternehmer.

Vereinfachte Bewirtung kann unter den in Punkt 2.5 beschriebenen Bedingungen erfolgen.

Für die Dauer der Corona-Epidemie gilt ein generelles Verbot von Standpartys/ Ausstellerpartys im Gelände.

4.7. Standbau-/Servicepartner

Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bindend.

Wir unterstützen die Handlungsempfehlung des FAMAB e.V. vom 15.06.2020 und geben diese hier auszugsweise wieder.

Praxishinweise:

- Hygienekonzept für Auf-/Abbau erstellen und ausgedruckt beim Auf-/Abbau auf dem Stand mitführen. Verantwortliche Personen zu benennen.
- Alle Mitarbeiter sind zu den Maßnahmen des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzes zu unterweisen.
- Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinn des SARS-CoV-2.
- Verbesserung der Abläufe, detaillierte Terminplanung. Die Gewerke sollten nacheinander arbeiten. Jedes Gewerk erhält sein eigenes Zeitfenster (gestaffelte Arbeitsweise).
- Einhaltung der Hygieneregulation. Mundschutz, Desinfektionsmittel und Handschuhe müssen ausreichend auch für externe Firmen vor Ort sein (PSA).
- Vermeiden Sie Arbeiten im Team. Wenn nicht anders möglich, kleine, feste Teams bilden.
- Vermeidung unnötiger Kontakte.

Bauliche und organisatorische Implikationen:

Grundsätzliche Anmerkungen:

- Mehr freien Raum einplanen, um Abstand gewährleisten zu können.
 - Die technischen Richtlinien der Messegesellschaften gelten weiterhin unverändert. Zusätzliche Richtlinien des Veranstalters zum SARS-CoV-2 zur Standgestaltung beachten.
- Generelle med. Maskenpflicht während der Laufzeit, im Aufbau, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, Hygieneschutzstandards beachten.
- Abstand planerisch bei der Standkonzeption und Zonierung berücksichtigen.
 - Raumteiler planen.
 - Bei Empfangstheken und Exponat-Präsentationen Mindestabstand zu Hallengängen berücksichtigen.
 - Hygieneschutzwände einbauen
 - Zweigeschossige Stände sollten breite Treppen oder Treppen mit Einbahnverkehr vorsehen.
 - Die Exponate und Präsentationsflächen (z.B. LED-Wände) so planen, dass es nicht zu Ansammlungen von Messteilnehmern kommt. Ausreichend dimensionierte Aufenthalts- bzw. Besuchsfächen sind einzuplanen.
- Sitzbereiche und Besprechungsräume großzügig gestalten.
- Glatte wischbare Oberflächen verwenden.
- Möglichkeiten zur Handdesinfektion auf dem Messestand, evtl. Einmal-Mundschutz bereitstellen.
- Nach oben geschlossene Räume sind nur bedingt zulässig (s. 3.5). Die vollständige Durchlüftung ist zu gewährleisten, daher sind umbaute Räume in denen Besucherverkehr stattfindet zu vermeiden.
- Cateringbereiche und Küchen sind nach der geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW für die Gastronomie zu planen. Ein Hygienekonzept ist vom Standbetreiber vorzulegen.

4.8. Verantwortlichkeiten

Die Messe Düsseldorf übernimmt als Geländebetreiber alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Infrastruktur und dem technischen Betrieb der Gebäude und des Geländes. Hieraus ergeben sich Rahmenbedingungen für den Veranstaltungsbetrieb, zu deren Einhaltung der Veranstalter verpflichtet ist. Sofern die Messe Düsseldorf nicht auch als Veranstalter auftritt, werden die Pflichten des Veranstalters durch den Gastveranstalter übernommen. Für den Bau- und Betrieb der Ausstellungsstände sind die Aussteller verantwortlich. Ihnen obliegen die Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen und die Aufsicht über die von ihnen beauftragten Vertragspartner und den Betrieb des Messestandes.

Beteiligte Abteilungen der Messe Düsseldorf und Dritte:

- Planung und Durchführung der Veranstaltung
 - Veranstaltungsbezogene Projektleitungen/Gastveranstalter

- Information und Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit
 - VG-UK, Unternehmenskommunikation
 - U-DK-MC, MarCom

- Techn. Support
 - U-DK-IT, Information Technology
 - UT, Unternehmensbereich Technik
 - UT-G, Geländeservice und zentrale Dienste
 - UT-B, Betriebstechnik
 - UT-VL, Veranstaltungstechnik und Logistik
 - UT-VS, Vertrieb Service
 - UT-DS, Design und Standentwicklung
 - UT-S, Sicherheit

- Datenschutz und Veranstaltungspersonal
 - VG-P, Personal
 - G2-RV, Recht- und Versicherung

- Bau und Betrieb der Ausstellungsstände
 - Aussteller der Veranstaltung